

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 15. August 2025

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203020	7. 7. 2025	Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst VV des Ministeriums des Innern und für Sport	266
21383	24. 6. 2025	Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz – VV des Ministeriums des Innern und für Sport	276
21389	24. 6. 2025	Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier VV der Landesregierung	282
7011	28. 5. 2025	Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	282
707	28. 5. 2025	Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	282

203020 Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juli 2025 (0300#2025/0001-0301 311)

Aufgrund des § 128 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1, wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Pflicht zur Verfassungstreue

- 1.1 Den Beamtinnen und Beamten obliegt eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Dies ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der es gebietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Gegen diese Treuepflicht wird insbesondere dann verstoßen, wenn die Beamtin oder der Beamte extremistische Bestrebungen verfolgt.
- 1.2 Unter den Begriff extremistische Bestrebungen fallen die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 381), BS 12-2, genannten Fälle. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG werden Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes, Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Deren Prinzipien hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach definiert und konkretisiert (Urteile vom 23. Oktober 1952 - 1BvB 1/51; 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 und vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13). Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip (§ 4 Abs. 3 LVerfSchG). Daneben fällt auch der auslandsbezogene Extremismus nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LVerfSchG in das Begriffsverständnis der extremistischen Bestrebungen. Umfasst sind Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- 1.3 Verhaltensweisen, die als extremistische Bestrebungen einzuordnen sind, umfassen die Mitgliedschaft in einem verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss und dessen nachdrückliche Unterstützung. Auch Verhaltensweisen oder Betätigungen von Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) können extremistische Bestrebungen darstellen (§ 4 Abs. 2 LVerfSchG). Ebenso können auch ohne Organisationsbezug bei Einzelpersonen verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen, wenn sie gegen die Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Werden Beamtinnen und Beamte in dieser Weise aktiv, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur Verfassungstreue. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38/79) gebietet die Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder dem Beamten es jedoch nicht, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Sie schließt auch nicht aus, Kritik an Entscheidungen des Staates zu üben und für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - einzutreten, solange nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung in Frage gestellt werden. Staat und Gesellschaft können an unkritischen Beamtinnen und Beamten kein Interesse haben. Zulässige Kritik wird aber dann überschritten, soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung als nicht erhaltenswert bezeichnet wird.
- 1.4 Ergibt sich aus der Gesamtschau festgestellter Pflichtverletzungen und des sich aus ihnen abzuleitenden Persönlichkeitsbildes der Beamtin oder des Beamten eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, liegt unauusweichlich ein Dienstvergehen vor, welches zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
- 1.5 Bereits ein Verstoß gegen die Pflicht, sich zu dieser Grundordnung zu bekennen, kann das Vertrauensverhältnis zwischen einer Beamtin oder einem Beamten und seinem Dienstherrn unheilbar zerstören. Dies kann beispielsweise dann vorliegen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter Mitglied einer Partei, einer Organisation oder einer sonstigen Personenmehrheit ist, die durch eine Verfassungsschutzbehörde oder mehrere Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als (verfassungsfeindliches) Beobachtungsobjekt festgelegt wurde. Die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder sonstigen Personenmehrheit, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ist ein Indiz dafür, dass ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht vorliegen kann. Je eindeutiger die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei, Organisation oder sonstigen Personenmehrheit hervortritt, je evidenter sie ist, desto eher spricht die Mitgliedschaft für einen Verstoß gegen die politische Treuepflicht. Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die politische Treuepflicht liegen insbesondere dann vor, wenn eine aktive Betätigung in ihr erfolgt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Bei verfassungsfeindlichen Parteien setzt ihre Erklärung zum Beobachtungsobjekt oder die ggf. nach dem jeweils geltenden Landesrecht erfolgte Einstufung zum Verdachts- oder Prüffall nicht voraus, dass sie vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden. Gleiches gilt für eine nach dem jeweiligen Landesrecht geltende Einstufung einer Gruppierung als gesichert extremistisch. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vor, ist ein Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG) einzuleiten. Ein im Disziplinarverfahren zu prüfender dienstlicher Bezug liegt bei der Verletzung der Verfassungstreuepflicht jederzeit vor. Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht setzt dabei weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten der Beamtin oder des Beamten voraus.
- 1.6 Die Pflichten der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ergeben sich aus § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 61 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Auch die Verfolgung von Verstößen gegen diese Pflichten erfolgt gemäß den Regelungen des LDG.
- 1.7 Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Dienst. Daneben kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aber auch die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (Verweis und Geldbuße) nach § 114 LDG in Betracht. Bei Ermittlungen gegen sie ist § 115 LDG zu beachten.
- 1.8 Bei Ehrenbeamtinnen und -beamten sind im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nur Verweis, Geldbuße und Ent-

fernung aus dem Dienst zulässig (§ 3 Abs. 3 LDG).

2 Feststellung der Verfassungstreue

2.1 Berufung in das Beamtenverhältnis

2.1.1 Als Beamtin oder Beamter darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz einzutreten. Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten - d.h. inner- und außerdienstlich - zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber ist vor der Einstellung über die Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich zu belehren (Anlage 1). Im Rahmen der Belehrung ist durch die Bewerberinnen und Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass diese keiner extremistischen Organisationen angehören oder innerhalb der letzten fünf Jahre angehört haben. Eine nicht abschließende Liste dieser extremistischen Organisationen mit Stand vom 04.06.2025 findet sich in Anlage 2. Die Verfassungsschutzbehörde wird die nicht abschließende Liste extremistischer Organisationen regelmäßig auf die Notwendigkeit von Anpassungen überprüfen und in der Regel jährlich jeweils zum 1. Juli aktualisieren. Die jeweils gültige Liste ist über die Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport unter der Internet-Adresse <https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht> abrufbar. Sofern dafür ein aktueller Anlass besteht, kann das Ministerium des Innern und für Sport durch Rundschreiben auf Änderungen hinweisen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist stets die jüngste Fassung der Liste mit der Belehrung auszuhändigen. Auf die nicht abschließende Aufzählung ist hinzuweisen. Über die sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ergebenden Rechtsfolgen einer vorsätzlich falsch abgegebenen Erklärung sind sie zu unterrichten. Die unterschriebene Erklärung ist zu der Personalakte zu nehmen.

2.1.2 Die Ernennungsbehörde ist verpflichtet, sich von der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder auf Zeit berufen werden sollen, in einem Vorstellungsgespräch oder aufgrund schriftlicher Personalunterlagen zu überzeugen. Entsprechendes gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ohne dass zuvor ein Beamtenverhältnis auf Probe bestanden hat, in dem die persönliche Eignung im Rahmen der Bewährung festgestellt wurde.

2.1.3 Bestehen aufgrund bekannt gewordener Tatsachen, wegen der Weigerung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Erklärung in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu unterschreiben, oder aufgrund einer Mitgliedschaft in einer der in Anlage 2 und im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder aufgelisteten extremistischen Organisationen Zweifel daran, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf keine Einstellung in den öffentlichen Dienst erfolgen.

2.2 Berufung in das Richterverhältnis

Für die Berufung in ein Richterverhältnis sind die Regelungen in den Nummern 1 und 2.1 entsprechend anzuwenden.

2.3 Einstellung von Beschäftigten

2.3.1 Die Verfassungstreue ist auch bei Beschäftigten Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. Die Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht der Tarifbeschäftigten ergeben sich aus den ihnen zu übertragenden Funktionen, wofür insbesondere die dienstliche Stellung und der fachliche Aufgabenkreis maßgebend sind (sog. Funktionstheorie). In einzelnen Fällen kann die Art oder

Bedeutung der zu übertragenden Funktion erfordern, dass Bewerberinnen und Bewerber vergleichbaren Anforderungen genügen müssen wie Beamtinnen und Beamte, etwa im Bereich der Lehr- oder Erziehungstätigkeit, bei denen die persönliche Eignung, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungstreue, eine besondere Rolle spielt.

Die Nummern 2.1.1 und 2.1.3 gelten entsprechend.

2.3.2 Die Einstellungsbehörden sind verpflichtet, sich von der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu überzeugen.

2.4 Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde

Zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben oder in diesem beschäftigt sind, übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus im Einzelfall personenbezogene Daten an die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlich ist. Dies kann im Einzelfall auch die Übermittlung von Erkenntnissen betreffen, die mit nachrichtlichen Mitteln erhoben wurden (§ 26 b Nr. 1 LVerfSchG).

2.5 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Gemäß § 25 Abs. 1 LVerfSchG übermitteln die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit nach ihrer Beurteilung tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 LVerfSchG erforderlich sind. Nach § 5 LVerfSchG sind Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde die Beobachtung von

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

3 Sicherheitsüberprüfung

Die Bestimmungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4 Einheitliche Anwendung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2009 (MinBl. 2009 S. 362; 2024 S. 248), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2024 (MinBl. S. 248), außer Kraft.

Anlage 1

(zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.3)

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, nach § 49 des Landesbeamtengesetzes und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes sind Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte des Landes aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956, Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - (BVerfGE 39, 334-391) und vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - (BVerfGE 144, 20-369) konkretisiert. Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S.d. Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 zu diesen grundlegenden Prinzipien ergänzend ausgeführt:

- **Menschenwürde:** Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

- **Demokratieprinzip:** Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- **Rechtsstaatsprinzip:** Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren, gegebenenfalls auch mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst, eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen. Wird eine Teilnahme oder Unterstützung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen bei der Einstellung verschwiegen, kann dies zur Anfechtung ihres Arbeitsverhältnisses führen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Auch bin oder war ich in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied in einer hiergegen gerichteten Organisation, insbesondere nicht in einer der in der derzeit aktuellen Fassung der Anlage 2 aufgeführten extremistischen Organisationen. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung handelt.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten gegebenenfalls auch mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss. Mir ist auch bekannt, dass ich, soweit ich wahrheitswidrig angebe, nicht Mitglied in einer extremistischen Organisation zu sein oder gewesen zu sein, mit einer Rücknahme meiner Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 BeamtStG zu rechnen habe.

_____, den _____

(Unterschrift)

Anlage 2**(zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.3)****Liste extremistischer Organisationen****Stand: 04.06.2025****Rechtsextremismus:**

Partei „Die Heimat“ (vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschland“, NPD)

„Junge Nationalisten“ (JN)

„Deutsche Stimme Verlags GmbH“ (DS Verlag)

Partei „DIE RECHTE“

Partei „Der III. Weg“

„Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ)

Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

„Junge Alternative“ (aufgelöste Jugendorganisation der AfD, Neuorganisation bis Ende 2025 beabsichtigt)

„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)

„Revolte Rheinland“ (aufgelöst)

„Compact-Magazin GmbH“

„Institut für Staatspolitik“ (IFS)

„Ein Prozent e.V.“

„Verlag Antaios“

Burschenschaft „Germania Halle zu Mainz“

„Freundeskreis Westerwald“

„Kameradschaft Zweibrücken / Nationaler Widerstand Zweibrücken“

„Kameradschaft Rheinhessen“

„Combat 18“ - verboten

„Blood & Honour“ - verboten

„Hammerskins“ - verboten

„Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ - verboten

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Königreich Deutschland“ (KRD) - verboten

„Geeinte Deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) - verboten

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)

„Staatenbund Deutsches Reich“

„Freistaat Preußen“

„Volksstaat Bayern“

„Verfassungsgebende Versammlung“ (VV)

„Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK)

„Ewiger Bund“, „Bismarcks Erben“, „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

„Internationales Zentrum für Menschenrechte“ (IZMR)

„Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“ (S.H.A.E.F.)

„Alliance Earth“ ehem. „United Nation Wenea“

Linksextremismus:

Linksextremistische autonom-antifaschistische Gruppierungen

„Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU)

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

„Internationale Sozialistische Organisation“ (ISO)

„Interventionistische Linke“ (IL)

„Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD)

„Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

„Perspektive Kommunismus“ (PK)
„REVOLUTION“ (REVO)
„Gruppe Arbeiterinnenmacht“ (GAM)
„Rote Hilfe e.V.“ (RH)
„Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)
„Sozialistische Organisation Solidarität“ (SOL)
„Jugend für Sozialismus“ (JfS)
„Marx 21“
„die plattform“
„... ums Ganze! - kommunistisches Bündnis“ (uGB)

Islamismus:

„al-Qaida“
„Ansaar International e.V.“
„Ansar al-Islam“ / „Rauti Shax“ / „Komal Kari“
„Al-Shabab“
„DawaFFM“
„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG)
„Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG / DMG Braunschweig)
„Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.“ (DIK Hildesheim)
„Die wahre Religion“ (DWR) / Lies-Stiftung
„Erbakan Vakfi“ (Erbakan-Stiftung)
„Furkan Gemeinschaft“ („Furkan Vakfi“)
„Generation Islam“ (GI)
„Globale Islamische Medienfront“ (GIMF)
„Hai'at Tahrir as-Sham“ (HTS)
„HAMAS“ / „Islamische Widerstandsbewegung“
„Hezb-e Islami Afghanistan“ (HIA)

„Hizb Allah“ (Partei Gottes)
„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)“ (Befreiungspartei)
„Islamische Bewegung Usbekistans“ (IBU)
„Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“ (IGMG)
„Islamischer Staat“ (IS)/ „DAESH“ / „DAISH“
„Ismail Aga Cemaati“ (IAC)
„Der Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti)
„Islamistische Nordkaukasische Szene“ / „Kaukasisches Emirat“
„Jama'atu Berlin“ (Tauhid Berlin)
„Millatu Ibrahim“
„Muslimische Jugend in Deutschland e.V.“ (MJD)
„Muslimbruderschaft“ (MB)
„Muslim Interaktiv“
„Palästinensischer Islamischer Jihad“ (PIJ)
„Realität Islam“ (RI)
„Saadet Partisi“ (SP)
„Taliban“
„Tabligh-i Jamaat“ (Gemeinschaft der Verkündigung und Mission)
„Tauhid Germany“
„Tschetschenische Republik Itschkeria“ (CRI)
„Türkische Hizbullah“ / „Hizbullah Cemaati“

Sonstiger Extremismus mit Auslandsbezug:

„Migrantifa Rhein-Main“

Türkei

„Arbeiterpartei-Kurdistans“ (PKK) mit Neben- und beeinflussten Organisationen

„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)

Ulkücü-Bewegung („Graue Wölfe“) einschließlich „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) und „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ (ATIB e.V.) und „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF)

„Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)

„Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP)

„Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)

Indien

„International Sikh Youth Federation“ (ISYF)

„Babbar Khalsa International“ (BKI)

„Babbar Khalsa Germany“ (BKG)

Palästinensische Autonomiegebiete

„Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP)

„Samidoun“, „Samidoun Deutschland“, „Hirak e.V.“, „Hirak – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“

**21383 Zuwendungen für den Brandschutz,
die allgemeine Hilfe und
den Katastrophenschutz
– Förderrichtlinie Brandschutz,
allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz –**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Juni 2025 (0150#2024/0118-0301 353.0023)**

- 1 Förderziel und Zwecksetzung
- 2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren
- 6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisverfahren
- 7 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Behandlung von Anträgen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie
- 9 Übergangsvorschriften
- 10 Geltungsdauer

Anlagen

Gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50, sowie § 25 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a und b und Abs. 3 und § 26 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz nach Teil II Nr. 5.2 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2002 (00 01 00 - 422) zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Folgendes bestimmt:

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift

- a) Zuwendungen vorrangig aus Mitteln der Feuer- und Katastrophenschutzsteuer für Einsatzmittel und Bauvorhaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe (Förderweg 1),
- b) aus sonstigen Landesmitteln für den Katastrophenschutz einschließlich des Sanitäts-, Betreuungs- und Pflege- und Versorgungsdienstes (Förderweg 2) und
- c) aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a und b LFAG (Förderweg 3).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hierdurch wird die Einsatzfähigkeit der kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz durch die Unterstützung der Beschaffung der notwendigen Einsatzmittel und Bauvorhaben nach dem anerkannten, aktuellen Stand der Technik im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung gefördert.

2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Aufgabenträger sowie kommunale Zweckverbände.
- 2.2 Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisangehörige Städte sowie kreisfreie Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit aus Mitteln der Feu-

erschutzsteuer zur Mitfinanzierung von Einsatzmittel für den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe sowie entsprechenden Bauvorhaben (z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Atemschutzwerkstätte) eine jährliche pauschale Zuwendung in Form von Festbeträgen (Förderweg 1). Einsatzmittel sind insbesondere die in der Anlage 1 und 2 aufzuführenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.

- 2.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit für den Katastrophenschutz zur Mitfinanzierung von Einsatzmittel für den Katastrophenschutz sowie entsprechenden Bauvorhaben eine jährliche pauschale Zuwendung in Form von Festbeträgen (Förderweg 2). Einsatzmittel sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 aufzuführenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.
- 2.4 Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisangehörige Städte sowie kreisfreie Städte erhalten im Rahmen der Mittelverfügbarkeit für die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen eine Förderung zur Mitfinanzierung als Anteilsfinanzierung (Förderweg 3).
- 2.5 Für die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von integrierten Leitstellen erhalten die zuständigen Behörden im Rahmen der Mittelverfügbarkeit eine Förderung zur Mitfinanzierung als Anteilsfinanzierung (Förderweg 3).
- 2.6 Eine Weiterleitung an Dritte bestimmt sich nach den Regelungen der zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann von rechtlich nicht zwingenden Regeln Abweichungen zulassen, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die Bestandteil des durch die Aufsichtsbehörde gebilligten Bedarfs- und Entwicklungsplans sind. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahmen aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind und deren Durchführung nicht bis zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans aufgeschoben werden können.
- 3.2 Die Vorhaben müssen wirtschaftlich, sparsam und notwendig sein. Notwendig sind in der Regel nur Maßnahmen, die aus fachtechnischer Sicht Bestandteil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind.
- 3.3 Bei Bauvorhaben muss der kommunale Aufgabenträger grundsätzlich Eigentümer, Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbaurecht auf mindestens 70 Jahre), Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder, wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrags sein. Die Restlaufzeit der oben genannten Verträge muss jeweils mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.
- 3.4 Bei Bauvorhaben ist der Nachhaltigkeit des Vorhabens Rechnung zu tragen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden im Wege der Projektförderung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre, bei Bauvorhaben beträgt sie 25 Jahre.

- 4.3 Von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen sind Ausgaben für
- Grunderwerb sowie deren Nebenkosten,
 - Erschließung inklusive der Baufeldfreimachung,
 - Personal- und Sachausgaben,
 - Geldbeschaffung und Zinsen,
 - Verwaltungskosten,
 - Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Führung oder Bewältigung von Einsätzen dienen,
 - Ausgabenanteile, durch die steuerliche Vorteile entstehen,
 - Ausgaben für den Unterhalt und Betrieb,
 - Installation (Kauf, Montage oder Inbetriebnahme) von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gemäß Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024).
- 4.4 Abweichend von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG können Zuwendungen gewährt werden für Baumaßnahmen, die zugleich über ein den Zielen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und ggf. in welcher Höhe er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.
- 4.5 Zuwendungen im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe (Förderweg 1)
- 4.5.1 Die Zuwendung im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe wird als Festbetragsfinanzierung in Form von jährlichen Pauschalen gewährt. Aus der jährlichen Pauschale darf eine Teilfinanzierung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.
- 4.5.2 Der Verteilungsschlüssel für die Ermittlung der pauschalen Zuwendungen bemisst sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Gemeindefläche nach dem Stand des Vorjahres.
- 4.5.3 Die Landkreise erhalten eine jährliche Pauschale für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe sowie für zentrale Beschaffungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisangehörigen Städte. Nr. 4.5.1 gilt entsprechend.
- 4.6 Zuwendungen im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz (Förderweg 2)
- 4.6.1 Die Zuwendung im Bereich der Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz wird als Festbetragsfinanzierung in Form von jährlichen Pauschalen gewährt. Aus der jährlichen Pauschale darf eine Teilfinanzierung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.
- 4.6.2 Die Zuwendung wird unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als fester Pauschalbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.
- 4.7 Zuwendungen im Bereich der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen sowie die Neuerrichtung und grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 4.7.1 Die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen kann bis zu einer Höhe von 30 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden; dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag von 15 Mio. EUR begrenzt.
- Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers.
- 4.7.2 Die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen kann bis zu einer Höhe von 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden; dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag von 3 Mio. EUR begrenzt.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen und den ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums.
- 5.2 Von der Vorlagepflicht des § 25 Abs. 2 Nr. 3 LFAG wird wegen des dringenden Erfordernisses der geförderten Maßnahme für die öffentliche Sicherheit grundsätzlich abgesehen.
- 5.3 Die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde soll bei Zuwendungen an Dritte gemäß den in Teil I Nr. 6.1 zu § 44 VV-LHO und bei kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden gemäß den in Teil II Nr. 6.1 zu § 44 VV-LHO vorgegebenen Schwellenwerten erfolgen. Im Ausnahmefall kann das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine baufachliche Prüfung durch die baufachliche Prüfbehörde vorsehen, insbesondere wenn ein Einvernehmen zwischen dem Antragsteller und dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich einer wirtschaftlichen und kostengünstigen Planung nicht erzielt wird. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind gemäß des Zentralen Hochbauerlasses vom 17. Dezember 2024 bei Erreichen der im Erlass genannten jeweiligen Schwellenwerte die Abdrucke der baufachlichen Stellungnahme und die ihr zugrundeliegenden vollständigen Unterlagen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Förderantrag zu übersenden.
- 5.4 Zuwendungen werden durch Bescheide bewilligt. Bestandteil der Bescheide sind die Regelungen der ANBest-K. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der in Teil II Nr. 5.1.1 bis 5.3.2 zu § 44 VV-LHO möglich. Anwendbar sind die Nebenbestimmungen gemäß Nr. 1.1, 1.2, 1.5, 3.1 bis 3.4, 4, 5.1 bis 5.3, 5.5, 6.1, 6.2 und 8.1 bis 8.3 der ANBest-K. Bescheide können weitere Nebenbestimmungen enthalten.
- 5.5 Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Es gelten Nr. 9.1, 9.2, 9.3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-K.
- 5.6 Form und Inhalt des Bewilligungsbescheids richten sich im Übrigen nach Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
- 5.7 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5.8 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und zu Bauvorhaben für den Brandschutz und der allgemeinen Hilfe (Förderweg 1)
- 5.8.1 Die Bewilligung und Auszahlung der pauschalen Zuwendung erfolgt jährlich, ohne dass es eines Antrags für jede zu bewilligende Maßnahme durch die kommu-

- nalen Aufgabenträger bedarf. Die Antragstellung erfolgt fünfjährlich durch Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde bewilligten Bedarfs- und Entwicklungsplanung beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5.8.2 Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz errechnet die den kommunalen Aufgabenträgern zufließenden pauschalen Zuwendungen und zahlt die entsprechenden Mittel aus.
- 5.8.3 Für die Ausführung der aus den pauschalen Zuwendungen unmittelbar förderfähigen Vorhaben gilt – abweichend von Teil II Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO – die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn generell als erteilt.
- 5.9 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und Bauvorhaben für den Katastrophenschutz (Förderweg 2)
- 5.9.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der pauschalen Zuwendung gilt Nr. 5.8.1 entsprechend.
- 5.9.2 Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz weist den Landkreisen und kreisfreien Städten zufließende pauschale Zuwendungen zu und zahlt die entsprechenden Mittel aus.
- 5.10 Besonderheiten bei dem Verfahren zu der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und zu der Neuerrichtung oder grundlegenden Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 5.10.1 Für Zuwendungen für die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen sowie für die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von Integrierten Leitstellen bedarf es eines Antrags.
- 5.10.2 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind unter Verwendung eines Formblatts gemäß Teil I/Anlage 4, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Bewilligungsbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen. Die hierbei zu beteiligenden Behörden erhalten jeweils eine Antragsausfertigung.
- 5.10.3 Beizufügen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – (Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums) genannten Bauunterlagen.
- 5.10.4 Den Zuwendungsanträgen sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:
- 5.10.4.1 ggf. ergänzende Angaben und Erklärungen, soweit diese gesondert angefordert werden,
- 5.10.4.2 eine schriftliche Erklärung des kommunalen Aufgabenträgers, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Baumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 LHO berücksichtigt. Darüber hinaus sind geeignete und den jeweiligen Erfordernissen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums zu erstellen.
- 6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisverfahren**
- Für die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit folgender Maßgabe:
- 6.1 Zuständig für die Auszahlung ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Die Auszahlung erfolgt vollständig nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.
- 6.2 Bei Bauvorhaben sind Planungs- und Kostendaten der schlussgerechneten Maßnahme anhand eines Formblatts „Projekt- und Planungsdaten“ analog des Musters der „Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) der baufachlichen Prüfbehörde vorzulegen. Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-K, wenn der in Teil II Nr. 5.2 der VV zu § 44 LHO genannte Schwellenwert überschritten ist.
- 6.3 Für die Zuwendungen dient eine Erklärung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden und ihr oder ihm die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuchs bekannt sind, sowie eine vollständige listenmäßige Aufstellung (Anlage 1) als Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers. Diese sind bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen. Eines weiteren Verwendungsnachweises bedarf es darüber hinaus nicht. Nachrichtlich sind die Verwendungsnachweise nach Nr. 6.2 beizufügen.
- 6.4 Nach Teil II Nr. 11 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird jeder Verwendungsnachweis geprüft. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz prüft ab dem Jahr 2026 jährlich bei mindestens fünf Zuwendungsempfängern durch angekündigte örtliche Besichtigungen und Belegkontrollen nach Nr. 8 der ANBest-K, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden.
- 6.5 Besonderheiten bei dem Verfahren zu Einsatzmittel und zu Bauvorhaben für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Förderwege 1 und 2)
- 6.5.1 Die Verwendungsfrist für die pauschalen Zuwendungen schließt die auf die Mittelauszahlung folgenden neun Jahre ein. Mit einem etwaigen Mittelüberhang im Jahr der Auszahlung kann eine zweckgebundene Rücklage für kostenintensive Maßnahmen gebildet werden, die innerhalb der darauffolgenden neun Jahren zu verwenden ist.
- 6.5.2 Das Bilden einer zweckgebundenen Rücklage für kostenintensive Maßnahmen ist dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bis zum 1. November im Jahr der Auszahlung – unter Mitteilung des Zwecks der Rücklagenbildung – anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Dabei sind diese Maßnahmen genau zu bezeichnen. Die zweckgebundene Rücklage gilt als genehmigt, wenn das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Bildung der Rücklage nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der oben genannten Mitteilung untersagt. Soweit Zinseinkünfte bei der Rücklagenbildung erzielt werden, sind diese für die bezeichnete Maßnahme zu verwenden. Auf Nr. 5.5 wird verwiesen. Nr. 6.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass hierfür eine Übersicht der Rücklagenentwicklung nach Anlage 2 vorzulegen ist.
- 6.5.3 Die sich aus Nr. 5.1 bis 5.3 sowie 5.5 der ANBest-K ergebenden Mitteilungspflichten sind im Falle der Festbetragsfinanzierung ab einer Zuwendung von 250 000 EUR zu erfüllen.
- 6.6 Besonderheiten bei dem Verfahren zu der Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und grundlegenden Sanierung von Integrierten Leitstellen (Förderweg 3)
- 6.6.1 Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-K, wenn der in Teil II Nr. 5.2 der VV zu § 44 LHO genannte Schwellenwert überschritten ist.
- 6.6.2 Bei allen Verwendungsnachweisen sind die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (kommunaler Eigenanteil, Zuwendungen sowie Geld-

und Sachspenden, Zuwendungen aus Landesmitteln) anzugeben.

6.6.3 Verwendungsnachweise werden vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz unter Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde geprüft.

6.6.4 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 der Landkreisordnung, die im Rahmen der Ausgleichsfunktion erbracht werden, gelten als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.

7 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 **Behandlung von Anträgen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie**

Anträge, die bis einschließlich 16. Dezember 2024 eingereicht wurden und für die ein vorläufiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, werden auf Grundlage der bis dahin geltenden Verwaltungsvorschrift geprüft und beschieden. Ab dem 17. Dezember 2024 können Anträge nur für Zuwendungen von Vorhaben nach den Nr. 2.4 und 2.5 gestellt werden.

9 **Übergangsvorschriften**

Abweichend von Nr. 3.1 können Zuwendungen ausbezahlt werden, wenn seit dem Jahr 2019 eine Beratung

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz beratenden Stelle zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung erfolgte und der kommunale Aufgabenträger das von der beratenden Stelle gegengezeichnete (Ergebnis-)Protokoll der Beratungsgespräche vorlegt. Zudem reicht abweichend von Nr. 3.1 eine Mitteilung des kommunalen Aufgabenträgers aus, welche geplanten Maßnahmen durch die beratende Stelle gebilligt wurden. Wurde kein Beratungsgespräch durchgeführt, ist eine Mitteilung der geplanten Maßnahmen des kommunalen Aufgabenträgers für die Jahre 2025 bis 2027 ausreichend. Die Maßnahmen müssen vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz gebilligt werden. Die Nr. 6.5.1 und 6.5.2 bleiben hiervon unberührt.

10 **Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002 (MinBl. S. 450, 545; 2024 S. 248), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2024 (MinBl. S. 248), ist – vorbehaltlich der Nr. 8 dieser Verwaltungsvorschrift – nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 16. Dezember 2024 außer Kraft.

Nr. 9 dieser Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Verwendungsnachweis zur Mittelverwendung

Anlage 2: Übersicht zur Rücklagenentwicklung

MinBl. 2025, S. 276

Anlage 1 - Verwendungsnachweis zur Mittelverwendung der Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gem. Nr. 6.3 der Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zuwendungsempfänger	
Zuwendungsjahr	
Letzter Stand des Bedarfs- und Entwicklungsplans	
Genehmigung des Bedarfs- und Entwicklungsplans vom	
Erhaltene Zuwendungshöhe im Zuwendungsjahr	
Erklärung zur Mittelverwendung:	
Vorhandene Zuwendungsmittel	
Zuwendungen im Zuwendungsjahr	- €
Zuwendungsmittel aus Rücklagen entnommen	- €
Summe	- €

Mittelverwendung

Kategorie Ausgabeposition	Ausgabeposition	Rechnungsbetrag	davon zuwendungsfähig	davon eigene Mittel	davon Mittel Dritter	eingesetzte Zuwendungs- mittel	Förderquote
Gesamtsummen							
Rücklagenbildung							
verbleibende Zuwendungsmittel							

21389 Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 24. Juni 2025 (WA)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021)“ vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2024 (MinBl. S. 132), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2.3.5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung muss bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2026 eingegangen sein. Eine Bewilligung kann bis spätestens zum 31. Dezember 2026 erfolgen.“
 - 1.2 Nummer 3.3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung muss bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2026 eingegangen sein. Eine Auszahlung kann bis spätestens zum 31. Dezember 2026 erfolgen.“
 - 1.3 In Nummer 5.5.5 Buchst. a wird nach Satz 4 folgender neue Satz 5 eingefügt:

„Bei einer Maßnahme, die der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Nebenbestimmungen dient, bestätigt die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) im Rahmen einer Plausibilisierung gegenüber der ADD, dass diese erforderlich ist und eine wirtschaftlich angemessene Umsetzungsart darstellt.“
 - 1.4 Nummer 9.7 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Doppelbuchstabe aa Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Worte „, soweit der Förderbescheid nicht ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird“ eingefügt.
 - 1.4.2 In Doppelbuchstabe bb erhält Satz 3 nach der Einleitung folgende Fassung:

„Werden die Mittel – abweichend von Nummer 8.7 Satz 1 der VV zu § 44 LHO Teil I und Teil II sowie Nummer 9.5 Satz 1 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) – nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet und wird der Förderbescheid nicht ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, ist regelmäßig der verbleibende Betrag ab dem 13. Monat nach der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verzinsen.“
 - 1.5 Nummer 9.15 erhält folgende Fassung:

„9.15 Bei der Förderung von denkmalpflegerischem Aufwand bestätigt die untere Denkmalschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme, dass die Maßnahme gemäß der denkmalrechtlichen Genehmigung ausgeführt wurde.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 282

7011 Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. Mai 2025 (8302)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)“ vom 30. Oktober 2015 (MinBl. S. 321; 2024 S. 400), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Dezember 2023 (MinBl. 2024 S. 54), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 6.2 werden die Worte „des ausgefüllten Antragsformulars“ durch die Worte „der ausgefüllten elektronischen Antragsvorlage“ ersetzt, das Wort „, Mainz“ und das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Worten „durch die ISB“ die Worte „über das Kundenportal“ eingefügt.
 - 1.2 Die Nummern 10.1 bis 10.3 erhalten folgende Fassung:
 - „10.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der ISB elektronisch über das Kundenportal zu stellen.
 - 10.2 Zuständige Behörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die ISB. Dies umfasst die gesamte Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen. Von der Zuständigkeit der ISB ausgenommen ist der Erlass von Bewilligungsbescheiden bei einem Zuschussbetrag ab 250 000 EUR, für den das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium zuständig ist.
 - 10.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuholen.“
 - 1.3 Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

„10.6 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).“
 - 1.4 Die bisherige Nummer 10.6 wird neue Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11 Veröffentlichung und Information

Einzelbeihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 100 000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden.“
 - 1.5 Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 282

707 Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. Mai 2025 (8302)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) vom 8. Dezember

2023 (MinBl. S. 295), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Oktober 2024 (MinBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Worte „des ausgefüllten Antragsformulars“ durch die Worte „der ausgefüllten elektronischen Antragsvorlage“ ersetzt, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und werden nach den Worten „durch die ISB“ die Worte „über das Kundenportal“ eingefügt.
- 1.2 In Nummer 11.1 werden die Worte „unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars“ durch die Worte „elektronisch über das Kundenportal“ ersetzt.
- 1.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stär-

kung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO) werden wie folgt geändert:

- 1.3.1 In Nummer 1.3 Satz 2 werden die Worte „mit Formblatt“ durch die Worte „elektronisch über das Kundenportal der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nummer 4.1 werden die Worte „Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz,“ durch die Abkürzung „ISB“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nummer 6.1 Satz 1 wird der Einschub „, Mainz,“ gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 282

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.